



5 StR 304/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 1. August 2012
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten mit
Garantiefunktion u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. August 2012
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 9. Februar 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Für die Kostenentscheidung über die vor Eingang beim Senat zurückgenommene Revision des Mitangeklagten G. ist der Senat nicht zuständig (vgl. BGHSt 12, 217).

Basdorf

Raum

Schaal

Dölp

Bellay